

Die ebase möchte Ihnen mit diesem Merkblatt einen Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge und Gewinne aus Investmentfonds geben. Eine detaillierte Steuerberatung kann dieses Merkblatt allerdings nicht ersetzen.

Diese Erläuterungen wenden sich an Anleger, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen und die ihre Anteilscheine im Privatvermögen halten.

1. Was ändert sich für Sie als ebase-Kunde durch die Einführung der Abgeltungsteuer in der Verwaltung Ihres Investment Depots?

In der Verwaltung Ihres Investment Depots bleibt vieles beim Alten, allerdings sind auch viele Änderungen zu beachten. Insbesondere bleibt es bei Folgendem:

Zahlstellenfunktion

Die ebase wird wie bisher auch bei Fondsausschüttungen und Verkäufen die erforderlichen gesetzlichen Steuerabzüge vornehmen. Für einen Überblick der neuen steuerlichen Regeln siehe Ziffer „Was ändert sich für Sie als Steuerpflichtiger mit der Einführung der Abgeltungsteuer?“.

Vergütungsverfahren

Die ebase wird für Sie nach wie vor die einschlägigen Steuervergütungen nach Maßgabe Ihrer eingereichten Steuerfreistellungen bei den einschlägigen Stellen einfordern.

Bescheinigungen

Die ebase wird nach Ablauf des Kalenderjahrs für Ihr Depot eine Jahressteuerbescheinigung erstellen.

Steuerfreistellungen

Bestehende Freistellungsaufträge oder eingereichte NV-Bescheinigungen behalten, sofern nicht befristet, weiterhin Gültigkeit. Anträge auf Steuerfreistellung können Sie wie bisher bei der ebase einreichen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihres Depots sind folgende wesentliche Neuerungen zu beachten:

Jahresbescheinigung

Die bisher nach Ablauf eines Kalenderjahrs auszustellende Jahresbescheinigung entfällt – mit Einführung der Abgeltungsteuer gibt es hierfür keine Veranlassung mehr. Auf Antrag und gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 10,00 erhalten Sie noch für das Jahr 2009 eine Aufstellung über die in Ihrem Depot durchgeführten privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG.

Verlustverrechnung

Ggf. in Ihrem Depot entstehende Veräußerungsverluste können unterjährig mit Kapitalerträgen verrechnet werden. Die ebase wird deshalb für Sie für jedes Einzeldepot/Gemeinschaftsdepot einen sog. Verlustverrechnungstopf führen und Ihnen einen ggf. vorgenommenen Steuerabzug rückwirkend erstatten.

Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung)

Sie können sich die im Verlustverrechnungstopf ggf. aufgelaufenen Veräußerungsverluste und negativen Zwischengewinne zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigen lassen. Hierzu müssten Sie uns einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. eines jeden Jahres zukommen lassen.

Kirchensteuerantrag

Sie können durch die ebase auch den für Sie ggf. erforderlichen Kirchensteuerabzug vornehmen lassen. Hierzu müssten Sie uns aber für sich und ggf. für Ihren Ehegatten einen schriftlichen Antrag zukommen lassen, den Sie auf unserer Homepage unter „www.ebase.com“ herunterladen können oder den wir auch gerne zuschicken.

Quellensteueranrechnung

Die ebase wird die bei einer Fondsausschüttung oder inländischen Thesaurierung vermittelten Ansprüche an ausländischen Quellensteuern direkt in Ihrem Depot auf die Abgeltungsteuer anrechnen. Die am Kalenderjahresende in Ihrem Depot aufgelaufenen,

nicht angerechneten Guthaben an ausländischen Quellensteuern, werden Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigt.

2. Was ändert sich für Sie als Steuerpflichtiger mit der Einführung der Abgeltungsteuer?

2.1 Häufig gestellte Fragen zur Abgeltungsteuer

Wen betrifft die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer gilt nur für natürliche Personen mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen.

Für natürliche Personen mit Einkünften im Betriebsvermögen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, gewerbliche Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen) wird – vorbehaltlich von ggf. bestehenden Befreiungsgründen – ebenfalls ein Steuerabzug vorgenommen, der jedoch keine abgeltende Wirkung hat. Diese Steuerpflichtigen müssen diese Kapitaleinkünfte im Veranlagungsverfahren erklären und mit dem jeweiligen Steuersatz versteuern.

Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer seit 01.01.2009 auf Privatanleger?

- Die Abgeltungsteuer wird direkt an der Quelle von Ihren Kapitalerträgen (also Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen) durch die ebase einbehalten und anonymisiert an das Finanzamt abgeführt. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (derzeit 5,5%) und ggf. Kirchensteuer. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten, d. h., der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Für Aktien entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Während früher die Dividenden nur zur Hälfte, allerdings mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig waren, unterliegen sie dann in voller Höhe der Abgeltungsteuer.

- Verluste aus Veräußerungen von Wertpapieren (mit Ausnahme der Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien) sind mit den übrigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Zu diesem Zweck führt die ebase einen sog. Verlustverrechnungstopf (siehe hierzu Ziffer „Verlustverrechnungstopf“).

- Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien dürfen aber nur noch mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien verrechnet werden.

Die bisherige **Spekulationsfrist** für Wertpapiere von einem Jahr entfällt. Sämtliche Veräußerungsgewinne und realisierte Gewinne aus Termingeschäften werden wie Zins-/Dividendeneinkünfte mit Abgeltungsteuer belegt. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Haltdauer. Zu den Übergangsregeln für Altbestände an Fondsanteilen siehe Ziffer „Bestandsschutz – FIFO-Verwendungsreihenfolge“.

Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Das Konzept der Abgeltungsteuer beruht auf einem Steuerabzug an der Quelle. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers auf diese Kapitalerträge künftig abgegolten, d. h., der Anleger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den jeweils anfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. den Einbehalt der Kirchensteuer.

Ab wann wird Abgeltungsteuer einbehalten?

Betroffen sind Fondsausschüttungen oder -thesaurierungen, die nach dem 31.12.2008 zufließen oder als zugeflossen gelten und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 gekauft werden. Zu den Übergangsregeln bei Veräußerungen siehe Ziffer „Bestandsschutz – FIFO-Verwendungsreihenfolge“.

Wer nimmt den Abzug der Abgeltungsteuer vor?

Für den Steuerabzug auf Ausschüttungen von (inländischen oder ausländischen) Fonds und auf Veräußerungen von Fondsanteilen ist die inländische Zahlstelle verantwortlich, also das depotführende Kreditinstitut in Deutschland.

Bei thesaurierenden inländischen Fonds wird die Abgeltungsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die thesaurierten ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden) durch den Fonds selbst vorgenommen.

Bei ausländischen thesaurierenden Fonds kann die Abgeltungsteuer nicht an der Quelle abgezogen werden. In diesem Fall kann der Abzug der Abgeltungsteuer erst im Rahmen der Einkommensteueranrechnung erfolgen (siehe auch Ziffer „Wann ist trotz Abgeltungsteuer eine Steuerveranlagung der Kapitalerträge geboten oder möglich?“).

Wann ist trotz der Abgeltungsteuer eine Steuerveranlagung der Kapitalerträge geboten oder möglich?

Ein Steuerabzug mit abgeltender Wirkung kann nicht in jedem Fall erreicht werden. In folgenden Beispielfällen ist ein Veranlagungsverfahren zwingend geboten bzw. freiwillig möglich:

- Die Fondsanteile werden in einem Depot im Ausland verwahrt.
- Es werden Anteile an ausländischen thesaurierenden Fonds gehalten.
- Der Anleger ist kirchensteuerpflichtig und hat keinen Antrag zum Kirchensteuerabzug an die Zahlstelle gestellt.
- Der Anleger erzielt in einem inländischen Depot Verluste, die er im gleichen Kalenderjahr mit Kapitalerträgen aus einem anderen Depot verrechnen möchte.
- Der Anleger hat der Zahlstelle, die den Steuerabzug vorgenommen hat, keinen Freistellungsauftrag erteilt.
- Der Anleger ist sich nicht sicher, ob sein persönlicher Einkommensteuersatz größer oder kleiner als 25% ist. Das Finanzamt nimmt in diesen Fällen eine Güntigerprüfung vor und setzt ggf. den niedrigeren individuellen Steuersatz fest.

2.2 Bestandsschutz – FIFO-Verwendungsreihenfolge

Die Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne findet nur Anwendung auf Fondsanteile, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Fondsanteile, die Sie schon vorher im Depot hatten, genießen einen sog. Bestandsschutz, d. h. die nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist erzielten Veräußerungsgewinne bleiben weiterhin steuerfrei, auch wenn die Veräußerung nach dem 01.01.2009 erfolgt.

Im Falle von Veräußerungen findet die FIFO-Verwendungsreihenfolge Anwendung: Es wird also für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses unterstellt, dass die in einem Depot zuerst angeschafften Fondsanteile auch zuerst wieder veräußert werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte bestätigt, dass das FIFO-Verfahren auch auf Unterdepots Anwendung findet.

Um die im Hinblick auf die Abgeltungsteuer wichtige Trennung der Wertpapierbestände in Alt- und Neubestand vornehmen zu können, ist bei der ebase **kein weiteres Depot notwendig**. Die Eröffnung eines neuen Unterdepots zu Ihrem vorhandenen Depot (wir sprechen hier technisch von einer sog. **Unterdepot-Position**) ist hierzu ausreichend.

3. Die Kirchensteuer

Wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die ihre Beiträge durch einen Zuschlag auf die Einkommensteuer erhebt, können Sie auch die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer durch die ebase berechnen und abführen lassen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass Sie uns diesen Wunsch durch schriftlichen Antrag mitteilen. Es bleibt Ihnen aber unbenommen, die bezogenen Kapitalerträge für Zwecke des Kirchensteuerabzugs in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

In diesem Fall wird das Finanzamt die erforderlichen Bemessungsgrundlagen für den Kirchensteuerabzug ermitteln und den Kirchensteuerämtern mitteilen.

Nähere Informationen zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG) entnehmen Sie bitte dem Formular „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“, welches wir Ihnen auf der ebase Homepage unter „www.ebase.com“ und im geschützten Bereich Ihres Online-Zugangs zur Verfügung stellen. Sie erhalten dieses Formular bei Bedarf auch von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner oder von uns zugesandt.

4. Depotüberträge (Auslieferung/ interner Depotübertrag)

Depotüberträge kommen bei der ebase in der Form sog. Auslieferungen von Anteilen an ein anderes Institut vor und in der Form sog. interner Depotüberträge auf ein anderes Depot bei der ebase. Die steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob mit dem Depotübertrag ein Gläubigerwechsel einhergeht, also davon, ob Sie als Anleger weiterhin über die übertragenen Anteile verfügen können oder Sie die Anteile auf einen Dritten übertragen haben.

Überträge von Fondsanteilen aus Ihrem Depot bei der ebase auf ein anderes Depot von Ihnen bei einem anderen Kreditinstitut (**Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel**) stellen keine abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge dar. Die ebase wird hierzu dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut als abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungsvorgänge, Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der Veräußerungserlös im Zeitpunkt der Übertragung oder – mangels dessen – eine Ersatzbemessungsgrundlage von 30% der Anschaffungskosten. Die ebase hat in diesen Fällen die Abgeltungsteuer von 25% auf diese Bemessungsgrundlage einzuhalten. Eine Ausnahme gilt nur bei unentgeltlichen Übertragungen (z. B. Schenkungen oder Erbschaften): Diese gelten nicht als Veräußerungen, wenn Sie dies der ebase mitteilen. Die ebase ist dann allerdings gesetzlich verpflichtet, diese Übertragung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Sollten Sie **Depotüberträge von dritten Instituten auf die ebase** vornehmen, wird die ebase die mitgelieferten Anschaffungsdaten der übertragenen Fondsanteile für den weiteren Steuerabzug berücksichtigen. Bitte beachten Sie: Sollte das übertragende Kreditinstitut nicht in Deutschland, sondern in der EU oder einem EWR-Abkommensstaat liegen, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. Andere Nachweise der Anschaffungsdaten (insbesondere von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU/EWR-Abkommensstaaten oder bei Tafelgeschäften) sind nicht zulässig. Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, wird der Steuerabzug bei einer späteren Veräußerung von einer Ersatzbemessungsgrundlage berechnet, die 30% des Veräußerungserlöses beträgt.

Bei einer Übertragung von einem Einzeldepot eines Ehegatten auf das Gemeinschaftsdepot der Ehegatten oder vom Einzeldepot eines Ehegatten auf das Einzeldepot seines Ehepartners bzw. von einem Gemeinschaftsdepot auf ein weiteres Gemeinschaftsdepot der gleichen Eheleute liegt ausnahmsweise trotz Gläubigerwechsel kein Veräußerungsvorgang im Sinne des Gesetzes vor. Diese Ehegattenüberträge müssen auch nicht den Finanzbehörden gemeldet werden.

Werden im Rahmen eines Depotübertrags sämtliche Fondsanteile eines Depots oder eines Gemeinschaftsdepots auf eine andere Verwalterstelle übertragen, haben Sie die Möglichkeit, die für dieses Depot/Gemeinschaftsdepot geführten Verlustverrechnungstopfe auf

die andere Verwahrstelle mitzuübertragen. Die ggf. bestehenden verrechenbaren Verluste und anrechenbare Quellensteuerguthaben der Verlustverrechnungstöpfe können dann vom aufnehmenden Institut weiter verwendet werden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass die Übertragung der Verlustverrechnungstöpfe nur zusammen mit dem Auftrag zum kompletten Depotübertrag beantragt werden kann.

5. Möglichkeiten der Steuerfreistellung

Bei der Verwahrung Ihrer Fondsanteile in einem Depot darf die ebase bei Privatpersonen nur in folgenden Fällen von einem Steuerabzug absehen:

5.1 Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Die NV-Bescheinigung wird Ihnen vom Ihrem Wohnsitzfinanzamt ausgestellt, wenn für Sie eine Einkommensteuerveranlagung voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Die Bescheinigung ist in der Regel im Jahr der Antragstellung und den beiden folgenden Kalenderjahren gültig. Bitte beachten Sie, dass jedes Kreditinstitut, bei dem Sie steuerpflichtige Kapitalerträge erhalten, zur Steuerfreistellung eine solche Bescheinigung rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge und im Original benötigt. Verspätet eingereichte Bescheinigungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: Sollte die Gültigkeit Ihrer NV-Bescheinigung zum Ende dieses Kalenderjahres enden und Sie haben uns bereits eine neue NV-Bescheinigung für die folgenden Jahre zugesandt, werden wir Ihnen diese erst mit der ersten Umsatzabrechnung des neuen Kalenderjahres bestätigen.

5.2 Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801,00 EUR für Ledige bzw. 1.602,00 EUR für Verheiratete. Hiermit werden alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten, wie Depot- oder Vermögensverwaltungskosten, abgegolten. Darüber hinausgehende, weitere Werbungskosten können nicht mehr abgezogen werden. Bitte beachten Sie, dass uns der Freistellungsauftrag auf einem amtlichen Formular vollständig ausgefüllt, unterschrieben und rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge vorliegen muss, damit wir von einem Steuerabzug bei Zufluss absehen können. Ggf. verspätet eingereichte Freistellungsaufträge werden innerhalb des Kalenderjahrs noch im Rahmen der Verlustverrechnung berücksichtigt (s. unter 1. Punkt „Verlustverrechnung“).

Online-Kunden können dieses Formular über das Formularcenter auf unserer Homepage unter „www.ebase.com“ beziehen. Sie erhalten dieses Formular bei Bedarf auch von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner oder von uns zugesandt.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden alle Freistellungsaufträge auf Personenebene geführt. Einmal erteilte Freistellungsaufträge gelten für sämtliche Depots und Unterdepots des Anlegers. Eine selektive Zuordnung des Freistellungsauftrags auf Depot- oder Unterdepotebene ist wegen der Verpflichtung zur Durchführung der Verlustverrechnung nicht mehr möglich.

5.3 Nachweis des Status eines Steuer ausländers

Sofern Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und in Deutschland nicht oder nur noch beschränkt steuerpflichtig sind, nimmt die ebase auf Kapitalerträge in Ihrem Depot keinen Abgeltungssteuerabzug vor. Hierzu benötigen wir aber einen entsprechenden Nachweis (z. B. Wohnsitzbescheinigung).

Bitte beachten Sie, dass die bei inländisch thesaurierenden Fonds auf Fondsebene pauschal einbehaltenen Kapitalertragsteuern durch die ebase, aufgrund des Ausländerstatus, nicht erstattet werden können. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an einen Steuerberater.

6. Verlustverrechnungstopf

Die im Inland ansässigen Zahlstellen – wie die ebase – werden für ihre Kunden für jedes Depot bzw. Gemeinschaftsdepot, Verlust-

verrechnungstöpfe führen. Sofern im Depot Aktien verwahrt werden (was bei ebase allerdings nicht der Fall sein kann), ist gesondert ein sog. Aktienverluststopf zu führen, darüber hinaus für alle weiteren verwahrten Wertpapiere (wie z. B. Fondsanteile) ein sog. sonstiger Verlustverrechnungstopf.

Verlustverrechnungstöpfe werden nur für natürliche Personen geführt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Für Steuerausländer und betriebliche Anleger darf kein Verlustverrechnungstopf geführt werden. Der Verlustverrechnungstopf hat folgende Bewandnis: Für den Fall, dass Sie durch einen Verkauf von Fondsanteilen, die Sie nach dem 31.12.2008 erworben haben, in 2009 oder später einen Verlust erzielen, wird Ihnen die ebase diesen Verlust mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahrs – so vorhanden – verrechnen, einen ggf. vorgenommenen Steuerabzug rückwirkend stornieren und Ihnen diesen Betrag vergüten. Andernfalls werden diese Verluste zur Verrechnung mit Kapitalerträgen in die Zukunft vorgetragen.

Sollten den Kalenderjahresende die vorgetragenen Verluste aus Fondsanteilverkäufen noch nicht verrechnet sein, werden diese Verluste in das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit, sich diesen Verlust zum 31.12. bescheinigen zu lassen, um diesen z. B. im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung mit positiven Kapitalerträgen aus Depots bei anderen Banken verrechnen zu können. Bitte beachten Sie, dass uns der Antrag zur Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung) nach dem Gesetz bis spätestens 15.12. eines Kalenderjahrs vorliegen muss. Später eingehende Anträge können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Wird eine Bescheinigung ausgestellt, startet der Verlustverrechnungstopf zu Beginn des Folgejahrs mit „Null“.

Sofern Sie sämtliche Fondsanteile Ihres Depots von einer dritten Bank auf die ebase oder von der ebase auf eine dritte Bank übertragen (siehe Depotübertrag), steht es Ihnen auch frei, sich den/die Verlustverrechnungstopf/-töpfe mit übertragen zu lassen.

Die ebase kann für Sie in Ihrem Investment Depot Fondsanteile aber keine Aktien verwahren. Die Übertragung eines Aktienverluststopfs auf die ebase ist daher nicht sinnvoll. Sollten Sie uns von dritter Seite trotzdem einen Aktienverlustverrechnungstopf übertragen wollen, wird dieser von der ebase ausschließlich mit dem Zweck übernommen, Ihnen diesen am Jahresende zu bescheinigen. Die Verlustverrechnung hat gegenüber der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags in jedem Fall Vorrang. Dies bedeutet: Ein Sparer-Pauschbetrag ist erst nach Verrechnung eines Verlustes im Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen. Dies kann bei rückwirkenden Verlustverrechnungen sogar dazu führen, dass zu einem früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr beanspruchte Freistellungsaufträge wieder aufleben und zu einem späteren Zeitpunkt zufließende Kapitalerträge wieder freistellen können.

7. Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Quellensteuerstopf)

Die ebase wird die bei einer Fondsausschüttung oder inländischen Fondsthesaurierung vermittelten Ansprüche an ausländischen anrechenbaren Quellensteuern – so weit möglich – direkt in Ihrem Depot auf die Abgeltungssteuer anrechnen. Die Anrechnung der Quellensteuern aus ausländisch thesaurierenden Fonds ist nur im Wege der Veranlagung möglich. Die Daten über ausländische Quellensteuern werden in einem sog. Quellensteuerstopf geführt, der Teil des Verlustverrechnungstopfs ist. Die am Kalenderjahresende im Quellensteuerstopf gespeicherten, noch nicht zur Anrechnung gelangten ausländischen Quellensteuern (auch aus Thesaurierer) werden Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigt.

Der Quellensteuerstopf startet zu Beginn des Folgejahrs immer mit „Null“.

8. Rückvergütung von Steuererträgen auf Grund Verlustverrechnung (Verlustrückvergütung)

Falls Sie durch einen Verkauf von Fondsanteilen, die Sie nach dem 31.12.2008 erworben haben, in 2009 oder später einen Verlust erzielen, wird die ebase diesen Verlust mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahrs – so vorhanden – verrechnen (siehe Ziffer „Verlustverrechnungstopf“).

Haben die verrechneten Kapitalerträge seinerzeit einem Steuerabzug unterlegen, wird dieser Steuerabzug rückwirkend storniert und Ihnen dieser Betrag vergütet (Verlustrückvergütung).

Ein Verlustrückvergütung ist nur möglich für Anleger, für die ein Verlustverrechnungstopf geführt wird (unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen mit Einkünften aus Kapitalvermögen).

Der Verlustrückvergütung muss kraft Gesetz mindestens einmal im Jahr (gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG) automatisch am letzten Arbeits-tag des Jahres durchgeführt werden. Die ebase behält sich das Recht vor, den Verlustrückvergütung auch zu anderen Terminen (täglich, monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich) vorzunehmen. Zusätzlich zu dem periodischen Verlustrückvergütung findet dieser auch beim Abgang des letzten Fondsanteils (Verkauf, Fondsumschichtung und entgeltlicher Übertrag) aus dem Depot statt. Zur Vermeidung von nicht im Verhältnis stehendem Aufwand werden wir den Verlustrückvergütung unterjährig nur bei Vergütungsguthaben von mehr als 10,00 EUR vornehmen.

9. Bescheinigungen

9.1 Jahresbescheinigung

Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 und der Einführung der Abgeltungssteuer entfällt die Jahresbescheinigung nach §24c EStG 2009. Letztmalig wurden Jahresbescheinigungen 2009 für das Steuerjahr 2008 erstellt. Übergangsweise werden die privaten Veräußerungsgeschäfte für Anschaffungen vor dem 01.01.2009 letztmalig für das Kalenderjahr 2009 in der bisherigen Form* ausgewiesen. Die Aufstellung wird Ihnen auf Antrag und gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 10,00 ausgestellt.

**Als private Veräußerungsgeschäfte werden jedoch nur solche Veräußerungsgeschäfte berücksichtigt, bei denen der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf von Investmentfondsanteilen weniger als ein Jahr beträgt („Spekulationsfrist“). Wurden die veräußerten Fondsanteile in verschiedenen Tranchen erworben (z. B. Fondssparplan, mehrere Einmaleinzahlungen), gilt – seit 2005 – die so genannte FIFO (First in, First out)-Verwendungsreihenfolge, d. h., die zuerst erworbenen Fondsanteile gelten auch als zuerst veräußert.*

Bitte beachten Sie, dass bei Einlieferung von Anteilen und Depotüberträgen in diesem Fall keine Anschaffungskosten und kein Veräußerungsergebnis bescheinigt werden können.

9.2 Jahressteuerbescheinigung Privatvermögen

Die ebase erstellt Ihnen eine Jahressteuerbescheinigung nach §45a Abs. 2 und 3 EStG n.F.) Diese enthält auch die Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG und die Bescheinigung der noch nicht ange-rechneten ausländischen Quellensteuern.

10. Einige weitere steuerliche Hinweise

10.1 Welche Besonderheiten gibt es bei der Besteuerung von Altersvorsorgeverträgen mit Einführung der Abgeltungssteuer?

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) und von Basisrentenprodukten („Rürup-Rente“) werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Auch nach Einführung der Ab-

geltungssteuer wird bei der Besteuerung der Riester- und Rürup-Verträge der von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungssteuersatz angewendet. Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungssteuer erhoben, d. h., dass Riester-Fondssparpläne von der Abgeltungssteuer ausgenommen sind.

10.2 Unterliegen auch VL-Fondssparpläne der Abgeltungssteuer?

VL-Fondssparpläne werden wie „normale“ Fondssparpläne behandelt. Alle Einzahlungen, die bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen, unterliegen der Altregelung (Bestand-schutz), alle weiteren Einzahlungen, die ab dem 01.01.2009 erfolgen, unterliegen der Neuregelung.

10.3 Wie fließen Erträge aus Fondsanteilen den Anlegern zu?

Die Erträge eines Fonds bestehen je nach Anlageschwerpunkt des Fonds in unterschiedlicher Zusammensetzung aus Zinsen, Dividenden oder auch sonstigen Erträgen. Diese Erträge werden von den Fonds entweder ausgeschüttet oder thesauriert. Ausschüttungen fließen den Anlegern im Zeitpunkt der Gutschrift im Depot zu. Sie haben die Möglichkeit, die ausgeschütteten Erträge in Anteile dieses Fonds zu reinvestieren. Thesaurierung bedeutet, dass der Investmentfonds die Erträge anstelle auszuschütten auf Fondsebene wieder anlegt. Für steuerliche Zwecke fließen Ihnen die thesaurierten Erträge kraft gesetzlicher Fiktion zum Ende des Fondsgeschäftsjahrs zu.

10.4 Welche Steuerabzüge müssen bei ausländisch thesaurierenden Fonds vorgenommen werden?

Die steuerpflichtigen Erträge aus ausländisch thesaurierenden Fonds sind in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Finanzämter setzen dann im Rahmen der Steuerveranlagung die Abgeltungssteuer fest (siehe auch „Wann ist trotz Abgeltungssteuer eine Steuerveranlagung geboten oder möglich?“).

Darüber hinaus muss die ebase bei Verkäufen einen weiteren Steuerabzug auf den sog. besitzzeitanteiligen kumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag (nachfolgend „kaE“ genannt) vornehmen. Der kaE ist der thesaurierte Ertrag, den der Investmentfonds während der Besitzzeit der Fondsanteile angesammelt hat. Der Steuerabzug auf den kaE beträgt 25% zzgl. Solidaritätszuschlag, hat aber keine abgeltende Wirkung, sondern vielmehr den Charakter einer Steuervorauszahlung, die dann im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet wird. Dieser Steuerabzug soll ein Ausgleich dafür sein, dass inländische thesaurierende Fonds bereits zum Ende eines jeden Fondsgeschäftsjahrs einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen müssen, während ausländisch thesaurierende Fonds hier von verschont sind.

10.5 Halbjahres-/Jahresberichte der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften

Die Ausschüttungsbeträge bzw. Thesaurierungsbeträge sowie die jeweiligen steuerpflichtigen Erträge können Sie über die Halbjahres-/Jahresberichte der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft abrufen.

Bei Bedarf können Sie diese telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Vermittler/Vertriebspartner bzw. bei uns anfordern. Wir stellen Ihnen die Halbjahres-/Jahresberichte gerne auch per Mail in elektronischer Form zur Verfügung (Ausnahme: Berichte für Fonds der cominvest [„cominvest Fonds“] erhalten Sie auf dem Postweg). Bitte beachten Sie, dass auf Grund des breit gefächerten Fondsspektrums der automatisierte, regelmäßige Versand von Halbjahres-/Jahresberichten nicht möglich ist.